

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

Europa- und Verfassungsrecht wahren – Vorläufige Anwendung von CETA verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Rat stimmte bereits am 28. Oktober 2016 der Unterzeichnung von CETA durch die EU und dessen teilweiser vorläufiger Anwendung zu. Unterzeichnet wurde das Abkommen am 30. Oktober 2016. Die vorläufige Anwendung soll nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 14. Februar 2017 durch Notifikation an Kanada in Kraft treten.

Nun hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2016 (2 BvR 1444/16 u. a.) klargestellt, dass es die Maßgaben als erfüllt sieht, an die es die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur vorläufigen Anwendung des CETA-Vertrages in seiner ersten Eilentscheidung vom 13. Oktober 2016 (2 BvR 1368/16 u. a.) gebunden hatte. Insbesondere legt es die Protokoll-Erklärung Nr. 21 (Ratsdokument 13463/1/16 REV1) so aus, dass ein einzelner EU-Mitgliedstaat die vorläufige Anwendung einseitig beenden kann.

Die EU-Kommission und der Juristische Dienst des Europäischen Parlaments vertreten jedoch eine gegensätzliche Rechtsauffassung. Letzterer stellt etwa klar, dass die Beendigung mindestens eine Ratsentscheidung voraussetzen würde. Möglicherweise bedarf die Beendigung sogar zusätzlich eines einstimmigen Ratsbeschlusses auf Vorschlag der Kommission (vgl. Gutachten des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, Rn. 49). Deutschland kann die Beendigung der vorläufigen Anwendung von CETA demnach zwar formal einleiten, es hat aber keinen entscheidungserheblichen Einfluss darauf, wie der Ratsbeschluss am Ende ausfällt und kann demnach eben nicht die vorläufige Anwendung von CETA einseitig beenden.

Es sollte daher keine vorläufige Anwendung von CETA geben, – gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung des Hauptsacheverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht noch aussteht und die Verfassungskonformität von CETA noch offen ist.

Ebenso muss vor einem teilweisen oder vollständigen Inkrafttreten von CETA mindestens sichergestellt werden, dass der CETA-Vertrag dem geltenden Europarecht genügt. Es herrscht u. a. weiterhin Rechtsunsicherheit dahingehend, „ob das vorgeschlagene Abkommen mit den Verträgen und insbesondere mit Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union und mit den Artikeln 49, 54, 56, 267 und 340 des Vertrags über

die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar ist“ (vgl. Entschließungsantrag zur Einholung eines Gutachtens des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Übereinkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) mit den Verträgen (2016/2981(RSP)) / B8-1220/2016). Auch der Deutsche Richterbund hat diesbezüglich erhebliche Zweifel an der Kompetenz der Europäischen Union für die Einsetzung eines Investitionsgerichts (vgl. Stellungnahme Nr. 4/16 des Deutschen Richterbundes vom Februar 2016). Deshalb ist zumindest ein ausführliches Gutachten vom Europäischen Gerichtshof anzufordern, bevor über die vorläufige Anwendung politische und juristische Fakten geschaffen werden, die neben sozialen und ökonomischen Zwängen auch schwerwiegende europa- und verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen könnten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Notifizierung an Kanada zur Inkraftsetzung der vorläufigen Anwendung des CETA-Abkommens zu verhindern – etwa durch politische Einwirkung, eine vorsorgliche Beendigung der vorläufigen Anwendung oder die Einleitung einer Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof;
2. nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV ein Gutachten beim Europäischen Gerichtshof über die Vereinbarkeit von CETA mit den Verträgen der Europäischen Union einzuholen.

Berlin, den 24. Januar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion